Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Amtsblatt

Postscheckkonto: Leipzig 21208. Girokasse Riesa Nr. 58.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 190. Freitag, 16. August 1918, abends. 71. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ¼7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Beim Verkaufe durch den Kartoffelerzeuger wird der **Höchstpreis** für den Zentner **Frühkartoffeln** im Königreich Sachsen ab 15. August 1918 zunächst auf **8 Mark** herabgesetzt.

Dresden-N., am 14. August 1918. 1726 V LAIV

Ministerium des Innern. 3779

Verordnung über die Höchstpreise für Schafvieh.

Unter Aufhebung der Verordnung über den gleichen Gegenstand vom 15. Dezember 1917 (Nr. 295 der Sächs. Staatszeitung vom 20. Dezember 1917) wird folgendes bestimmt:

Vom 15. August 1918 ab gelten für Schafvieh ab Stall und Standort für den Zentner Lebendgewicht folgende Höchstpreise:

In Klasse	I: vollfleischige Lämmer und Jährlinge (Hammel und ungelammte Schafe)	100 M.
„ „	II: vollfleischige und fette Mutterschafe	90 „
„ „	III: magere und gering genährte Schafe, auch Zuchtböcke	70 „
„ „	IV: minderwertige und abgemagerte Schafe	50 „

Heidschnucken werden in allen Klassen um 20 Proz. niedriger als die übrigen Schafe bewertet.

Die Feststellung des Lebendgewichtes erfolgt am Standort der Tiere unter Abzug von 5 Proz.

Dresden, am 14. August 1918. 4171 V LAIII

Ministerium des Innern. 3779

Verwertung notgeschlachteter Tiere und Regelung des Verkehrs mit nichtbankwürdigem Fleisch aus Notschlachtungen und gewerblichen Schlachtungen.

Auf Grund der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 20. Juni dieses Jahres (abgedruckt in Nr. 146 des Großenhainer Tageblattes vom 26. Juni 1918, Nr. 145 des Riesaer Tageblattes vom 25. Juni 1918 und Nr. 74 des Radeburger Anzeigers vom 27. Juni 1918) wird für den Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain folgendes bestimmt:

§ 1.

Nichtbankwürdiges (bedingt taugliches und minderwertiges) **Fleisch** von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen, sowie von Ferkeln und Schaflämmern, gleichgültig, ob es aus einer Notschlachtung oder einer gewerblichen Schlachtung stammt, ist auf der **Freibank** oder sonst unter ortspolizeilicher Aufsicht zu verkaufen.

§ 2.

Nichtbankwürdiges Fleisch (Freibankfleisch) darf nur gegen solche Fleischmarken der Reichsfleischkarte abgegeben werden, die in der **betreffenden Woche gültig** sind und **zum Bezuge** der bei den Fleischern **sichergestellten** Wochenfleischmenge berechtigen (zu vergleichen Bekanntmachung vom heutigen Tage — Nr. 891 b V —).

Bis zur Ausgabe der mit Nummern versehenen Fleischmarken, daß ist bis zum 1. September 1918, haben die Verkäufer des Freibankfleisches die Fleischmarken, welche sie **nicht** mit Fleisch beliefern, mit Tinte oder Tintenstift einzeln kreuzweise zu **durchstreichen.**

Andere als die mit 1—6 bez. 1—3 numerierten Marken dürfen mit Freibankfleisch **nicht** beliefert werden. Ebenso sind solche Marken, die gemäß § 2 der Bekanntmachung vom heutigen Tage — 891 b V — Bezug des bei den Fleischern sichergestellten Fleisches betr., von den Fleischern bereits durchstrichen sind, nicht zu beliefern.

§ 3.

Ist der Absatz des Fleisches nicht anders möglich, so können jedoch nur ausnahmsweise, auch Fleischmarken beliefert werden, die erst in der **nächsten Woche gültig** sind und zum Bezuge der sichergestellten Fleischmenge berechtigen.

Ist vorauszusehen, daß der Absatz des Freibankfleisches Schwierigkeiten machen wird, so ist **das Fleisch zu Wurst zu verarbeiten oder in anderer Form haltbar zu machen,** sodaß die Abgabe unter Umständen in mehreren Orten möglich ist.

§ 4.

Auf die Fleischmarken darf die **doppelte** Menge ihres Wertes verabreicht werden, mithin auf eine Marke zur Zeit 40 gr.

§ 5.

Die verpflichteten Freibankverkäufer haben eine **Liste** nach untenstehendem Muster zu führen und sie **sofort nach Schluß des Freibankverkaufes** unter Beifügung der vereinnahmten Fleischmarken der Königlichen Amtshauptmannschaft einzusenden.

§ 6.

Auf Grund der Eintragungen in dieser Liste wird den einzelnen Fleischern bei der Fleischzuteilung daß von ihren Kunden auf der Freibank bezogene Fleisch in der anrechnungspflichtigen Höhe **gekürzt.**

§ 7.

Nichtbankwürdiges Fleisch kann, wenn die sonstigen Voraussetzungen für eine Hausschlachtung erfüllt sind, und wenn nicht anzunehmen ist, daß die Notschlachtung nur zur Umgehung der Genehmigungspflicht der Schlachtung herbeigeführt ist, dem Viehhalter belassen werden. Der Antrag hierzu ist beim Kommunalverband zu stellen. Das Fleisch wird dem Viehhalter nach denselben Sätzen angerechnet, wie das aus einer Hausschlachtung herrührende Fleisch.

§ 8.

Wegen der Uebernahme der notgeschlachteten Tiere gemäß §§ 3 und 4 der eingangs erwähnten Ministerialverordnung ergehen nach Durchführung der Zusammenlegung der Schlachtungen noch besondere Bestimmungen.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Großenhain, am 9. August 1918.

643 f V. Der Kommunalverband.

Am (Datum) 1918 Verkauf des Fleisches des am ..... bei dem Guts-(Wirtschafts-)Besitzer / Fleischermeister

..... notgeschlachteten / beanstandeten (Bezeichn. des Tieres) .....

Name des Käufers von Freibankfleisch	Wohnung (Ort und Straße)	Bezogene Fleischmengen	abgegebene Marken: Stück	abgegebene Marken: Buchstaben	Name des Fleischers, bei dem der Käufer des Freibankfleisches in die Kundenliste eingetragen ist	Wohnort

Abgabe von Speisekartoffeln betr.

Für die nächste Woche — 19. bis mit 25. August 1918 — gelangen auf den für **die genannte Zeit** gültigen **Abschnitt der blauen Kartoffelkarte 7 Pfund,** auf den **gleichen Abschnitt der roten Kinderkartoffelkarte 5 Pfund Frühkartoffeln** zur Verteilung.

Zum Bezuge sind alle **Kartoffelversorgungsberechtigten,** d. h. nicht Kartoffelanbau treibende Personen, sowie **Kartoffelerzeuger,** die Speisekartoffeln aus alter Ernte nicht mehr besitzen und denen **reife Kartoffeln aus neuer Ernte noch nicht zur Verfügung stehen,** berechtigt.

Kartoffelerzeuger, die reife Kartoffeln aus neuer Ernte besitzen, dürfen aus ihren Vorräten pro Kopf der von ihnen zu versorgenden Personen in der nächsten Woche 10 Pfund verbrauchen.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 17. Juli 1918 — 910 a II — in Geltung.

Großenhain, am 16. August 1918.

987 b Der Kommunalverband.

Lebensmittelverteilung.

Es kommen zur Verteilung vom 21. laufenden Monats ab

1. auf Abschnitt 34 der

grauen Nährmittelkarte	I	100 gr	Graupen,
gelben „	I	60 gr	„
roten „	I	300 gr	Haferflocken,
grünen „	I	250 gr	„

2. auf Abschnitt 39 der gelben Warenbezugskarte III 250 gr Kunsthonig.

Diejenigen Verbraucher, die auf Zuteilung von Einkochzucker gegen Lieferung von **Kunsthonig** verzichtet haben, können **vom 21. lfd. Mts.** die auf sie entfallende Menge Kunsthonig gegen Abgabe der von der Gemeindebehörde erteilten Bescheinigung entnehmen.

Es entfallen auf je 2 Pfund Einkochzucker **2½ Pfund Kunsthonig.**

Ausgabestellen für diesen Kunsthonig sind:

in **Großenhain:** Herr Kaufmann **Hermann Globig,**
in **Riesa:** Herr Kaufmann **Ferd. Müller,**
in **Radeburg:** Herr Kaufmann **H. G. Böhmig,**
in **Gröba:** Herr Kaufmann **Theodor Zimmer,**
in **Gröditz:** Herr Händler **Burghardt,**

in den übrigen in Frage kommenden Orten (Bärnsdorf, Boberfen, Boden, Cunnersdorf, Gäwernitz, Geißlitz, Grödel, Großraschütz, Heyda, Kleinraschütz, Lichtensee, Naundorf b. Gr., Nauwalde, Neuseußlitz, Nickritz, Nünchritz, Peritz, Prausitz, Priestewitz, Promnitz, Pulsen, Radewitz, Röderau, Streumen, Treugebohla, Volkersdorf, Weida, Weßnitz, Wülknitz, Zeithain, Zschaiten) die jeweils zuständige Lebensmittelverteilungsstelle.

Der Preis beträgt für

Graupen	36 Pfg. für das Pfund,
Haferflocken in Paketen zu ½ Pfd.	35 Pfg.,
Kunsthonig	60 Pfg. für das Pfund,

Die Verkaufsstellen haben die abgestempelten Abschnitte Nr. 34 der gelben Nährmittelkarte I zu sammeln, zu 50 Stück zusammenzuschnüren und **bis spätestens den 27. laufenden Monats** an Herrn Kommissionsrat Ernst **Bilke** in Riesa einzusenden.

Großenhain, am 15. August 1918.

1081 b III. Der Kommunalverband.

Bezug des bei den Fleischern sichergestellten Fleisches.

§ 1.

Vom 2. September ab und bis auf weiteres dürfen die Fleischer das bei ihnen für ihre Kunden **sichergestellte Fleisch nur auf die Fleischmarken 1—6,** bei Kindern bis zu 6 Jahren auf die Fleischmarken **1—3** der betreffenden Woche abgeben.

§ 2.

Bis zum 1. September haben die Fleischer die Fleischmarken, welche sie nicht mit sichergestelltem Fleische beliefern, bez. welche nach der Belieferung noch übrig sind, mit Tinte oder Tintenstift einzeln kreuzweise zu durchstreichen.

§ 3.

Andere als die mit 1—6 bez. 1—3 numerierten Marken dürfen mit **sichergestelltem Fleisch nicht beliefert werden;** ebenso sind solche Marken, die gemäß § 2 der Bekanntmachung vom heutigen Tage — 643 f V —, Verwertung notgeschlachteter Tiere und Regelung des Verkehrs mit nicht bankwürdigem Fleisch aus Notschlachtungen und gewerblichen Schlachtungen betr., von den Freibankverkäufern bereits durchstrichen sind, nicht zu beliefern.

§ 4.

Die Gültigkeit aller Fleischmarken für **nicht sichergestelltes Fleisch, insbesondere für den Verbrauch in den Gastwirtschaften, sowie für Wildbret, Ziegenfleisch, Fleischkonserven und Hühner** wird durch die Bestimmungen in §§ 1 und 2 nicht berührt.

§ 5.

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß die einzelnen Abschnitte (Fleischmarken) der Reichsfleischkarte **nur im Zusammenhange mit der Stammkarte gültig, abgetrennte** Marken also **ungültig** sind, daß es weiter den Fleischern streng verboten ist, bei der Abgabe von Fleisch mehr Marken abzutrennen, als auf die abgegebenen Mengen entfallen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen belegt.

Großenhain, am 13. August 1918.

891 b V. Der Kommunalverband.

Heute sind

Herr Gemeindevorstand **Franz Bruno Theile** in Boberfen
als Ortsrichter
und Herr Versicherungsdirektor **Gottheif August Dechert** daselbst
als Gerichtsschöppe für Boberfen,
sowie Herr **August Gustav Jäckel,** Gastwirt in Oppitzsch,
als Gerichtsschöppe für Oppitzsch

verpflichtet worden.

Riesa, den 13. August 1918.

Königliches Amtsgericht.

Brotkartenausgabe und Ausgabe neuer Brotausweiskarten.

Bei Gelegenheit der Ausgabe der Brotkarten am

Montag, den 19. August 1918, von vormittags 8 bis mittags 12 Uhr

werden mit Rücksicht darauf, daß die jetzigen Brotausweiskarten unbrauchbar geworden sind, neue Brotausweiskarten von gelber Farbe ausgegeben.

Die bisherigen Brotausweiskarten verlieren am 18. dieses Monats ihre Gültigkeit.

Da bei der Abholung der neuen Brotausweiskarten das Alter der zum Haushalt gehörenden Personen festzustellen ist, ist es dringend nötig, daß die Karten durch erwachsene Personen abgeholt werden, falls dies nicht möglich ist, daß Geburtsbescheinigungen oder Zettel mit Angabe der Namen und der Geburtstage der zum Haushalt gehörenden Personen vorgelegt werden. Sobald nicht genügende Auskunft gegeben werden kann, muß Zurückweisung erfolgen.

Gleichzeitig wird es hiermit verboten, auf den Brotausweiskarten Vermerke irgendwelcher Art anzubringen, soweit dies nicht vom Rate der Stadt Riesa oder vom Kommunalverband ausdrücklich angeordnet wird.

Der Rat der Stadt Riesa, am 15. August 1918. Kr.

Markenausgabe in Gröba.

Die **Brot- und Mehlmarken** auf die nächsten 4 Wochen werden **Sonnabend, den 17. August 1918, nachmittags 6—7 Uhr** in den bekannten Markenausgabestellen aus-